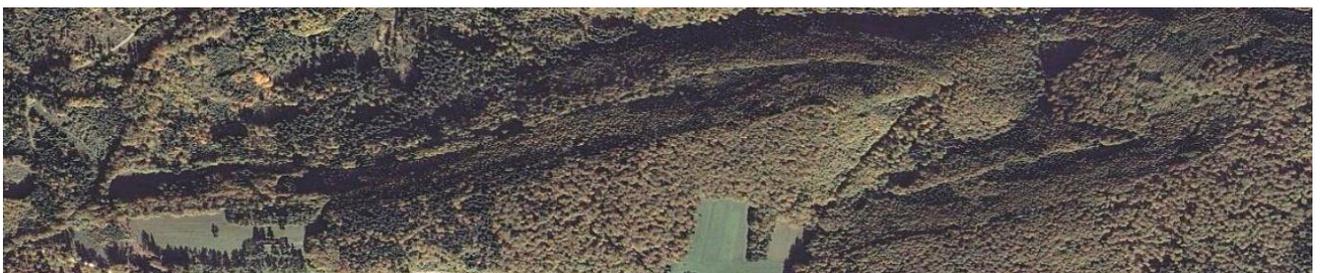
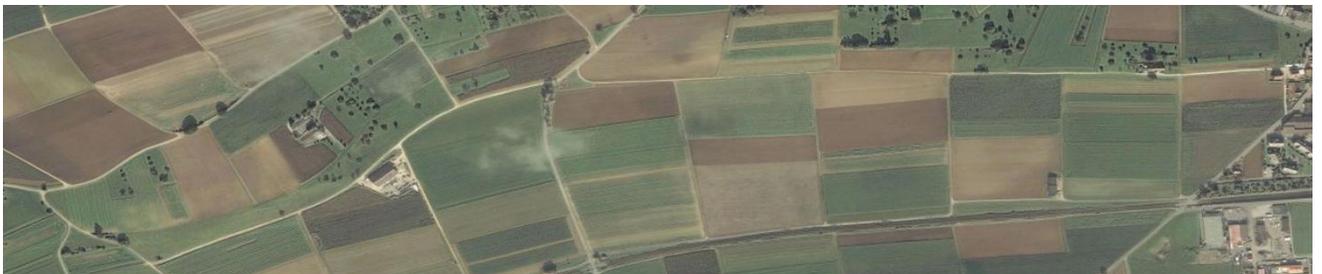


# Revision Richtplan Schaffhausen

## Mitwirkungsbericht



## **Herausgeberin**

Kanton Schaffhausen,  
Planungs- und Naturschutzamt  
Beckenstube 11  
CH-8200 Schaffhausen

## **Bearbeitung**

Planungs- und Naturschutzamt  
Ernst Basler + Partner AG

Titelbild 1: Rheinfall / Schloss Laufen (Gemeinde Neuhausen)

Titelbild 2: Historischer urbaner Stadtkern (Gemeinde Schaffhausen)

Titelbild 3: Kulturlandschaft (Klettgau, westlich Gemeinde Beringen)

Titelbild 4: Siedlung in Naturlandschaft (Gemeinde Hemmental)

Titelbild 5: Waldlandschaft (nördlich Gemeinde Hemmental)

(Bildquelle: [www.bing.com/maps](http://www.bing.com/maps))

**19. Februar 2013**

## Inhalt

1	Einleitung.....	2
1.1.	Der Auftrag zur Gesamtrevision.....	2
1.2.	Verwaltungsinterne und öffentliche Mitwirkung.....	3
1.3.	Fazit zum Mitwirkungsverfahren.....	4
1.4.	Aufbau des Mitwirkungsberichts.....	5
2	Instrument Richtplan.....	6
3	Raumkonzept Schaffhausen.....	8
4	Landschaft.....	11
4.1	Bauliche Entwicklung in Landschafts- und Landwirtschaftsräumen.....	11
4.2	Engeres Randenschutzgebiet / Naturpark.....	11
4.3	Fruchtfolgeflächen / Landwirtschaftliche Flächen.....	13
4.4	Wildtierkorridore.....	14
4.5	Ökologische Ausgleichsmassnahmen.....	15
4.6	Materialabbau.....	16
5	Siedlungsentwicklung.....	17
5.1	Siedlungs- und Zentrenstruktur.....	17
5.2	Siedlungstrenngürtel und Siedlungsbegrenzungslinien.....	17
5.3	Entwicklungsschwerpunkte und Verkehrsintensive Einrichtungen.....	19
5.4	Interkommunale Abstimmung der Bauzonen und Siedlungsentwicklung.....	21
5.5	Nachweis Bauzonenbedarf.....	22
6	Verkehr.....	24
6.1	Zusammenhang Verkehrsrichtplan, Agglomerationsprogramm, Richtplan.....	24
6.2	Öffentlicher Verkehr.....	24
6.3	Flugverkehr.....	26
6.4	Motorlose Boote/Bootsliegeplätze.....	26
7	Ver- und Entsorgung.....	28
7.1	WKA-Standorte.....	28
7.2	Geothermie und sonstige Energieversorgung.....	29
7.3	Wassernutzung.....	30
8	Öffentliche Bauten und Anlagen.....	32
8.1	MINERGIE-Standard.....	32
8.2	Sportanlagen und Bewegung.....	32
9	Weitere Raumnutzungen.....	33
9.1	Auflösung des Kapitels Weitere Raumnutzungen.....	33

# 1 Einleitung

## 1.1. Der Auftrag zur Gesamtrevision

Entwicklungsziele des Kantons und Auftrag an die Kantonalen Ämter

Der Kanton Schaffhausen weist aufgrund seiner geringen Grösse, der Zerschneidung in drei räumlich separierte Gebiete, der Lage am Rhein und der damit verbundenen Nähe zum deutschen Nachbarland sowie durch die grosse Bedeutung Schaffhausens als Zentrum des Kantons ganz besondere Entwicklungsvoraussetzungen auf.

Der kantonale Richtplan ist das zentrale Instrument der räumlichen Entwicklung. Er ist das Steuerungselement zur zweckmässigen, haushälterischen und umweltgerechten Nutzung des Bodens.

Der kantonale Richtplan hat, gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung die Aufgabe, die angestrebte räumliche Entwicklung festzulegen und die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abzustimmen. Dabei sind die Interessen des Bundes (ausgewiesen in den Sachplänen und Konzepten des Bundes) der Gemeinden des Kantons, der Nachbargebiete sowie die Belange der Öffentlichkeit entsprechend zu berücksichtigen.

Der Richtplan wird in regelmässigen Abständen revidiert, um ihn an die aktuellen Entwicklungen anzupassen bzw. damit er auch für die Zukunft weiterhin eine Steuerungswirkung entfalten kann.

Richtplan als wichtiger Beitrag zu einem attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraum Schaffhausen

Der Kanton strebt mit dem Richtplan eine ausgewogene Entwicklung zwischen städtischen und ländlichen Gebieten an. Der kantonale Richtplan leistet einen wichtigen Beitrag, um die räumliche Entwicklung des Kantons voranzuplanen und auf diese Weise die Attraktivität des Kantons als Wohn- und Wirtschaftsraum sowie die Qualitäten als Landschafts- und Naturraum sicherzustellen.

Entwicklung des Richtplans

Der Richtplan wurde inklusive der Öffentlichkeitsbeteiligung über einen Zeitraum von ca. 1 ½ Jahren erstellt. Der Richtplan als integrales Planungsinstrument berücksichtigt Inhalte aus allen raumrelevanten Themenfeldern der Planung. Entsprechend wurde die Erstellung des Richtplans durch eine fachstellenübergreifende Arbeitsgruppe des Kantons begleitet. Innerhalb der Arbeitsgruppen wurden zentrale Inhalte des Richtplans diskutiert und Entscheidungen zum Umgang im Richtplan getroffen. Die Leitung der Richtplanerstellung sowie der Arbeitsgruppe oblag dem Planungs- und Naturschutzamt.

Integration regionaler und kantonalen Planungen

Der Richtplan steht im konkreten Zusammenhang mit anderen Planungsinstrumenten, die aktuell durch den Kanton erstellt werden und ist entsprechend immer im Zusammenhang mit diesen Instrumenten und deren Inhalten zu betrachten. Insbesondere sind hierbei das Agglomerationsprogramm 2. Generation sowie der Strassenrichtplan zu benennen. Das Agglomerationsprogramm 2. Generation wurde im Juni 2012 eingereicht und wird vom Bund geprüft.

Der Bund finanziert die Massnahmen je nach Qualität des Agglomerationsprogramms im Bereich Verkehr mit. Die Freigabe der Mittel durch den Bund erfolgt voraussichtlich ab 2015.

Der Strassenrichtplan liegt beim Kantonsrat und wird voraussichtlich im April verabschiedet werden. Die Inhalte des Strassenrichtplans sind unbestritten. Im Umgang mit dem Langsamverkehr wird jedoch eine Änderung des Strassengesetzes abgewartet, bis der neue Strassenrichtplan formell festgesetzt werden kann.

Neben diesen Planungen, baut der Richtplan zudem auf weiteren kantonalen und regionalen Konzepten auf, die sich durch raumrelevante Planungen auszeichnen. Dazu gehören namentlich das Materialabbaukonzept, die Gewässerrevitalisierung oder sowie der regionale Naturpark.

Weiterentwicklung des  
Richtplans

Der Richtplan wird in regelmässigen Abständen aktualisiert bzw. revidiert. Der neue Richtplan entspricht den Vorgaben des Bundes zur 3. Generation der Richtpläne. Die Anforderungen werden mit dem vorliegenden gesamtrevidierten Richtplan umgesetzt. So verlangt der Bund möglichst schlanke Richtpläne mit dem Fokus auf den wesentlichen raumrelevanten Themen. Aufbauend auf einem Raumkonzept mit den raumordnungspolitischen Zielsetzungen werden themenspezifische Festlegungen inklusive Standortfestsetzungen und eine konsequente Ausrichtung auf eine nachhaltige Entwicklung gefordert.

## 1.2. Verwaltungsinterne und öffentliche Mitwirkung

Laufende Mitwirkung bei  
der Richtplanerarbeitung

Der Richtplan wird durch den Regierungsrat beschlossen. Vor der Beschlussfassung haben jedoch die Bevölkerung, die Gemeinden, sonstige Kooperationen und Träger raumwirksamer Aufgaben sowie die Nachbarn die Gelegenheit, bei der Erarbeitung des Richtplans in geeigneter Weise mitzuwirken.

Verwaltungsinterne  
Vernehmlassung

Einen erster Entwurf des Richtplans, der auf der Basis des Raumkonzeptes, welches im Februar 2011 vom Regierungsrat als Arbeitsgrundlage zur Kenntnis genommen wurde, wurde zunächst im Rahmen einer internen Vernehmlassung einem erweiterten Kreis der kantonalen Verwaltung zu kritischer Prüfung vorgelegt. Ziel der verwaltungsinternen Vernehmlassung war es, Fehler und Unstimmigkeiten im Richtplan frühzeitig zu identifizieren und zu beheben. Die beteiligten Fachämter hatten im Zeitraum vom 21.11. - 31.12.2011 Zeit, um Anregungen und Anpassungswünsche zur weiteren Bearbeitung des Richtplans zu formulieren. Die zentralen Themen wurden im Rahmen eines Workshops diskutiert und der weitere Umgang für die Erarbeitung des Richtplanes definiert.

Öffentlicher  
Mitwirkungsprozess von  
April 2012 bis  
Juli 2012

Im Zuge der Erarbeitung des kantonalen Richtplans wurde ein öffentlicher Mitwirkungsprozess durchgeführt. Der Mitwirkungsprozess dauerte vom 18. April bis zum 20. Juni 2012. Die Richtplandokumente waren während der Auflagefrist zu ordentlichen Büroöffnungszeiten in den Gemeindekanzleien und dem Planungs- und Naturschutzamt zur Einsicht aufgelegt. Die Gemeinden und Verbände sowie die Nachbarn (Kantone und Regionalverband) wurden schriftlich zur Stellungnahme

aufgefordert. Darüber hinaus wurden die Dokumente auf der Internetseite des Kantons unter [www.sh.ch](http://www.sh.ch) aufgeschaltet. Anregungen und begründete Einwendungen zur Richtplanrevision konnten bis zum Ende der Auflagefrist schriftlich an das Planungs- und Naturschutzamt gerichtet werden. Parallel zur öffentlichen Mitwirkung wurde eine Vorprüfung durch den Bund vorgenommen, welche ebenfalls in die Anpassung des Richtplans eingeflossen ist.

Mitwirkungs-  
veranstaltungen

Auftakt der öffentlichen Mitwirkung war eine Medieninformation durch den Baudirektor und das Planungs- und Naturschutzamt, bei der die wesentlichen Inhalte des Richtplans vorgestellt wurden. Weitere Informationsveranstaltungen wiesen auf die Möglichkeit der öffentlichen Mitwirkung hin. Im Vorlauf sowie parallel zum Mitwirkungsprozess suchte das Planungs- und Naturschutzamt zudem den Kontakt zu Gemeinden und Verbänden, um auf spezifischen Themen im Rahmen der Richtplanung zu diskutieren bzw. zu informieren.

Vorprüfung durch den Bund

Zeitgleich mit der öffentlichen Mitwirkung hat das Amt für Raumentwicklung (ARE) eine Vorprüfung des Richtplans vorgenommen und Sicht des Bundes bewertet sowie Anpassungs- und Weiterentwicklungsvorschläge unterbreitet. Die Anregungen des Bundes sind in die Überarbeitung des Richtplanes eingeflossen.

### 1.3. Fazit zum Mitwirkungsverfahren

Rege Beteiligung im  
Mitwirkungsprozess

Die Möglichkeit zur öffentlichen Mitwirkung an der Revision des Richtplans wurde im Kanton Schaffhausen und darüber hinaus auf breiter Basis wahrgenommen. Insgesamt haben 57 Antragsteller Einwendungen und Anregungen zum Richtplanentwurf eingereicht. Die Zusammensetzung der Antragsteller ist gemischt und beinhaltet Parteien, Privatpersonen, Gemeinden des Kantons und angrenzende deutsche Gemeinden, Nachbarkantone sowie Regional- und Fachverbände. In den mehr als 500 einzelnen Anträgen wurden zu allen Themenfeldern des Richtplans Anpassungsvorschläge eingereicht. Neben inhaltlich-fachlichen Beiträgen wurden dabei auch Anregungen struktureller Art eingebracht. Die rege Beteiligung an der öffentlichen Mitwirkung ist im Sinne der partizipativen Mitgestaltung des Richtplans positiv zu bewerten.

In der Gesamtschau geben die Einwände und Anpassungsvorschläge unterschiedliche Meinungen zur vorgelegten Richtplanvorlage wieder. Einerseits wird anerkannt und gutgeheissen, dass gewisse Massnahmen und Ideen bewusst über die bestehenden bisherigen Richtplanregelungen hinausgehen, um raumplanerische Wirkung zu erzielen. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise auf die konsequente Haltung zur Innenentwicklung oder zur Fokussierung auf den öffentlichen Verkehr hinzuweisen. Andererseits hat das Mitwirkungsverfahren auch verdeutlicht, dass bezüglich einiger Themenfelder eine vertiefte Betrachtung seitens des Kantons notwendig ist. Beispiele hierfür sind die Bestimmung der Zentrenstruktur (insbesondere die Rolle ländlicher Gemeinden), die Umsetzung von Kooperationsräumen oder der Umgang

mit den Fruchtfolgeflächen. Insgesamt wird die Stossrichtung des Richtplans und die inhaltliche Ausrichtung weitestgehend unterstützt. Insbesondere bezüglich der Umsetzung einiger zentraler Zielsetzungen des Richtplans besteht jedoch ein Konkretisierungsbedarf.

Umgang mit  
Mitwirkungsanträgen

Ein Grossteil der Anpassungsvorschläge betrifft einfach umzusetzende Detailanpassungen. Hingegen sind in einzelnen Themen (Fruchtfolgeflächen, Kooperationsräume, Bauzonenabstimmung) Kompromiss- und Abwägungsentscheidungen notwendig. Diese Entscheidungen benötigen zum Teil eine weitere inhaltliche Aufbereitung, welche über die eigentliche Erarbeitung des Richtplans hinausgeht. In diesen Fällen wurde versucht, im Rahmen der Abstimmungsanweisungen konkrete Aufträge an den Kanton sowie weitere federführende Institutionen zu formulieren.

Rolle der Projektgruppe

Alle Anträge aus der Mitwirkung wurden geprüft und in der Projektgruppe diskutiert und bestimmt, ob und wie diese in die Überarbeitung der Richtplantexte sowie der Richtplankarte einfließen. Dadurch konnte der Richtplan weiter inhaltlich geschärft, in seiner Verständlichkeit präzisiert und noch stärker auf die Bedürfnisse der Schaffhauser Bevölkerung ausgerichtet werden.

## 1.4. Aufbau des Mitwirkungsberichts

Einzelne Themen von  
besonderem Interesse

Aus der Mitwirkung wurde ersichtlich, dass einzelne Themen die Schaffhauser Bevölkerung besonders beschäftigen. Sie haben verschiedentlich zu grundlegenden und auch kontroversen Diskussionen Anlass gegeben. Zum einen sind dies grundsätzliche Fragen zum Instrument des Richtplans, zum anderen inhaltlich besonders relevante oder auch kontroverse Themen der räumlichen Entwicklung des Kantons Schaffhausen.

Fokussierung auf die  
Schwerpunktthemen

Alle eingegangenen Einwendungen wurden einzeln geprüft und beurteilt. Nach Abwägung fachlicher Argumente wurde festgelegt, ob bzw. wie eine Anpassung im Richtplan vorgenommen wird. Der Mitwirkungsbericht legt den Fokus auf die Schwerpunktthemen. Sie werden nochmals inhaltlich ausgeführt. Es wird dargelegt, wie die Anträge in den Richtplan eingeflossen sind und welche Überlegungen dabei in Betracht gezogen wurden.

Berichtsaufbau entlang  
der Richtplankapitel

Der Bericht ist entlang der Kapitel des Richtplans aufgebaut. Die Einwendungen respektive Anregungen zu den Schwerpunktthemen sind nachfolgend jeweils zusammenfassend aufgeführt. Nach inhaltlichen Erläuterungen und Begründungen wird der Umgang mit den Einwendungen abschliessend festgehalten.

## 2 Instrument Richtplan

<p>Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten als zentrale Aufgabe</p>	<p>Der Richtplan zeigt auf, wie sich der Kanton in Zukunft nach innen und aussen entwickeln soll. Er macht deutlich, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die erwünschte Entwicklung aufeinander abgestimmt werden. Der Richtplan benennt dazu die Instrumente und die zeitlichen Prioritäten zur Erfüllung der notwendigen Aufgaben.</p>
<p>Richtplan als strategisches Führungsinstrument</p>	<p>Der Richtplan dient dem Regierungsrat als strategisches Führungsinstrument für die räumliche Entwicklung. Sein Anliegen ist es, Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Entwicklung zu setzen, günstige Voraussetzungen für das Einsetzen der erwünschten Entwicklung zu schaffen und mittels einer zielgerichteten Koordination die Realisierung einzelner Vorhaben zu begünstigen.</p>
<p>Richtplan als behördenverbindliche Festsetzung</p>	<p>Im Richtplan sind die Handlungsspielräume der nachgeordneten Behörden so gross wie möglich belassen. Sie werden nur dort verbindlich abgegrenzt, wo dies im übergeordneten Gesamtinteresse entscheidend ist. Der Richtplan ist für alle Behörden von Bund, Kanton, Nachbarkantonen und Gemeinden verbindlich sowie für andere Träger von öffentlichen Aufgaben, soweit sie sich mit raumwirksamen Aufgaben befassen. Behördenverbindlich sind die raumordnungspolitischen Zielsetzungen, die Richtungsweisenden Festlegungen und die Abstimmungsanweisungen (farbig hinterlegte Teile des Richtplantextes) sowie die Richtplankarte. Für die Bevölkerung stellt der Richtplan eine Orientierungshilfe dar, welche die beabsichtigte räumliche Entwicklung des Kantons aufzeigt.</p>
<p>Bezug zu raumwirksamen Strategien und Konzepten</p>	<p>Im Richtplan wird der Bezug hergestellt zu anderen raumwirksamen Strategien und Konzepten. Das Ziel ist die Bündelung aller raumwirksamen Tätigkeiten unter Wahrung der Zuständigkeit. So sind beispielsweise die raumwirksamen Massnahmen des Agglomerationsprogrammes, welches sich parallel zur Richtplanrevision in der Erarbeitung befunden hat, integraler Bestandteil des Richtplan und entsprechend aufgenommen. Generell ist der Richtplan als dynamisches Instrument zu betrachten, welches periodisch überarbeitet wird, neue Sachverhalte aufnimmt und Anpassungen aufgrund der Leistungs- und Wirkungsprüfung berücksichtigt.</p>
<p>Richtplankarte als integraler Bestandteil</p>	<p>Die Richtplankarte ist ein Bestandteil des kantonalen Richtplans und dient zur Lokalisierung der Richtplaninhalte. Die Richtplankarte hat jedoch nicht die Funktion eines Grundbuchplans. Der Richtplan macht keine grundeigentümerverbindlichen Aussagen, sondern nur behördenverbindliche Festlegungen, welche die Gemeinden in ihren Ortsplanungen umsetzen müssen. Die notwendigen Spielräume, beispielsweise für die Siedlungsentwicklung, sollen den Gemeinden weiterhin gegeben sein. Der Richtplan macht keine parzellenscharfen Aussagen.</p>
<p>Einbezug der relevanten Akteure</p>	<p>Die Gemeinden, die Verbände, die weiteren Träger raumwirksamer Aufgaben sowie die Bevölkerung hatten die Gelegenheit, ihre Anliegen in die Richtplanerarbeitung einzubringen, sei dies im Rahmen von vorberatenden Gesprächen sowie insbesondere im öffentlichen Mitwirkungspro-</p>

zess. Dieser Grundsatz wird wie bis anhin mit dem frühzeitigen Einbezug der relevanten Akteure auch bei der Ausarbeitung der weiteren im Richtplan genannten Strategien verfolgt. Im Richtplan selbst sind in den einzelnen Abstimmungsanweisungen die jeweils direkt angesprochenen Aufgabenträger aufgeführt.

### 3 Raumkonzept Schaffhausen

Stellenwert des  
Raumkonzeptes

Der Bund erwartet als ein wesentliches Element des Richtplans ein kantonales Raumkonzept als Grundlage für die themenspezifischen Festlegungen. Das Raumkonzept, welches aus einem Kartenteil und einem Strategiepapier besteht, zeigt die angestrebte räumliche Entwicklung des Kantons auf und formuliert die aus gesamtkantonalen Sicht bedeutenden Leitlinien für die Raumentwicklung. Das Raumkonzept fungiert darüber hinaus als Zukunftsbild des Agglomerationsprogramms II. Es präzisiert das übergeordnete Raumkonzept Schweiz für den Raum Schaffhausen und bildet den strategischen Orientierungsrahmen für die Entwicklung des Kantons. Die Aussagen konzentrieren sich dabei auf die wesentlichen Merkmale zur Siedlungs- und Verkehrsentwicklung sowie zur Entwicklung von Landschaft und Naturräumen. Ein Entwurf des Raumkonzeptes wurde im Januar 2011 dem Regierungsrat vorgelegt und diente als entscheidende Grundlage für die Revision des kantonalen Richtplans.

Einwand und Anregungen

Im Kontext des Raumkonzeptes wurden insbesondere drei Aspekte kritisiert, welche stark miteinander verbunden sind.

- 1) Als zentrales Thema sehen einige Einwander im Raumkonzept eine ungleiche Behandlung der Gemeinden des Kantons. Insbesondere werden Nachteile für ländliche Gemeinden gesehen, welche in ihren Entwicklungsmöglichkeiten und ihrer Eigenständigkeit eingeschränkt werden.
- 2) Anlass für eine Vielzahl an Einwendungen stellen die im Raumkonzept dargestellten Kooperationsräume dar. Insbesondere wird die Frage der räumlichen Abgrenzung der Kooperationsräume sowie die praktische Umsetzung in Frage gestellt.
- 3) Der Umgang mit dem südlichen Kantonsteil wird von einigen Einwendern als unangemessen beschrieben, da die besondere Lage als räumlich separater und auf den Kanton Zürich ausgerichteter Kantonsteil nicht entsprechend gewürdigt wird.

Erläuterungen

Das Raumkonzept zeigt die Grundausrichtung der räumlichen Entwicklung für den Kanton auf. Es hat nicht den Anspruch, für einzelne Gemeinden spezifische Entwicklungspfade zu beschreiben. Die Entwicklung der ländlichen Gemeinden folgt im Raumkonzept in grossen Teilen bereits schon heute vorhandenen Entwicklungstrends und berücksichtigt die Ansprüche an eine kompakte und nachhaltige Siedlungsentwicklung. Dazu gehört, dass die Gemeinden im ländlichen Raum ihre zentrale Funktion als Wohnstandorte mit hoher Lebensqualität erhalten sollen. Dies beinhaltet die weitere Entwicklung von Wohnraum aber auch anderer Arbeits- und Dienstleistungsfunktionen, die zu einer positiven qualitativen Entwicklung beitragen können. Die Attraktivität des Kantons als Wohn- und Wirtschaftsstandort wird massgeblich durch die Qualität der Landschaft bestimmt. Die Gemeinden im ländlichen Raum können durch eine kompakte und flächenschonende Entwicklung wesentlich dazu bei-

tragen, die Attraktivität des Kantons, aber auch der ländlichen Gemeinden selbst zu erhalten.

Auch die Darstellung der Kooperationsräume ist vor diesem Hintergrund zu betrachten. Wie im Kapitel Einleitung beschrieben, weisen die Gemeinden im Kanton Schaffhausen grosse Bauzonenreserven aus, die eine weitere Entwicklung auch in Zukunft ermöglichen. Aufgrund der unterschiedlichen Verteilung dieser freien Entwicklungsmöglichkeiten stellt eine überkommunale Abstimmung der Bauzonen eine Notwendigkeit, um gleichzeitig die spezifischen Standortqualitäten des Kantons zu erhalten und Entwicklungsmöglichkeiten in allen Gemeinden zu gewährleisten. Ziel des Kantons ist es eine ausgewogene Entwicklung zwischen ländlichen und urbanen Räumen zu schaffen, die nicht auf einer Gleichbehandlung aller Räume basiert, sondern die spezifischen Stärken des räumlichen Kontextes ausnutzt. Die im Raumkonzept ausgewiesenen Kooperationsräume sind ausdrücklich als beispielhafte Bezeichnung zu verstehen, welche das im Richtplan bezeichnete Verfahren zur Ausweisung der Kooperationsräume nicht Frage stellen sollen. Der Richtplan macht deutlich, dass die Kooperationsräume in Zusammenarbeit mit den Gemeinden entstehen und nicht durch den Kanton diktiert werden.

Der südliche Kantonsteil weist durch seine räumliche Trennung vom sonstigen Kantonsgebiet eine Sonderlage auf, die es in dieser Form nur selten gibt. Durch die grenzübergreifende Betrachtungsweise des Richtplans wird jedoch gewährleistet, dass die Entwicklung dieses Kantonsteils innerhalb seines räumlich-funktionalen Kontextes erfolgt. Dies bedeutet einerseits, dass die Verknüpfungspunkte zu den Gebieten im Kanton Zürich und zu den Gebieten auf deutscher Seite berücksichtigt werden, andererseits findet auf diese Weise auch eine Betrachtung des gesamten Kantons, welche alle Kantonsteile berücksichtigt statt. Dies gilt auch für den Bereich Stein am Rhein. Eine Sonderplanung für diese Teile ist nicht im Sinne des Richtplanes als kantonsweites Steuerungsinstrument.

#### Umgang im Richtplan

Die Siedlungsstruktur, die im Raumkonzept beschrieben wird, spiegelt die Rolle der Gemeinden auf strategischer Ebene wieder. Da es auch weiterhin Ziel der kantonalen Planung sein wird, die spezifischen Stärken der unterschiedlichen Räume des Kantons zu fördern, wird an der Siedlungsstruktur festgehalten. Die Entwicklungsmöglichkeiten werden bewusst in einen Rahmen gesetzt, welcher insbesondere die Qualitäten des ländlichen Raumes schützt. An der Stossrichtung des Richtplans wird festgehalten. Die Siedlungsstruktur wurde nicht angepasst.

Die Kooperationsräume werden in ihrer aktuellen Form im Raumkonzept enthalten bleiben. Der Richtplan wurde angepasst, sodass der Charakter als beispielhafte Auswahl der Kooperationsräume in Karte und Text neu hervorgehoben wird.

Der südliche Kantonsteil wird entsprechend der anderen Kantonsteile im Richtplan berücksichtigt. Neu wurde in der Einleitung zum Richtplan eine Beschreibung des Kantons als Gesamtplanungsraum aufgenommen.

Diese beinhaltet eine Beschreibung der jeweiligen Kantonsteile inklusive ihrer spezifischen räumlichen Besonderheiten.

## 4 Landschaft

### 4.1 Bauliche Entwicklung in Landschafts- und Landwirtschaftsräumen

Einwand und Anregungen Unterschiedliche Sichtweisen werden von den Einwendern bei der Beurteilung der Regelungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone angeführt:

- 1) Einige Einwander sind der Meinung, dass durch die Bestimmungen im Richtplan eine bauliche Entwicklung so stark behindert wird, dass selbst notwendige landwirtschaftliche Bauten nicht mehr realisiert werden können. Entsprechend seien die Beschränkungen zu lockern.
- 2) Einige Einwander setzen sich für einen strengeren Umgang mit Bauten ausserhalb der Bauzone ein und fordern beispielsweise eine ausdrückliche landschaftsverträgliche Gestaltung der Bauten sowie eine Beurteilung durch die kantonale Natur- und Heimatschutzkommission (KNHK).

Erläuterungen In vielen Kantonsteilen ist eine hohe landschaftliche Qualität vorzufinden. Deshalb wird auch in Zukunft angestrebt, die baulichen Entwicklungen ausserhalb der Bauzone zu begrenzen bzw. qualitativ auf die Landschaft abzustimmen. Wie bereits im Richtplan beschrieben, dienen die Regelungen im Richtplan insbesondere dazu, eine weitere Zersiedlung zu verhindern.

Umgang im Richtplan An die Gestaltung von Bauten ausserhalb der Bauzone, insbesondere in BLN-Gebieten und Schutzgebieten, sind besondere Ansprüche gerechtfertigt. Der Richtplan wird daher folgendermassen angepasst:

Der Planungsgrundsatz in 1-1-1/5 Strukturverbesserungsmassnahmen wurde neu formuliert:

*Bei Baumassnahmen ausserhalb der Bauzone ist eine landschaftsverträgliche Einordnung und Gestaltung der Bauten sicherzustellen.*

Die Abstimmungsanweisung 1-1-1/6 Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone wurde ergänzt:

*Die zuständigen kantonalen Fachstellen entscheiden, bei welchen Projekten die KNHK zur Beurteilung der Massnahmen hinzugezogen werden muss. Insbesondere bei Projekten in BLN-Gebieten sowie in Schutzgebieten wird diese Möglichkeit geprüft.*

### 4.2 Engeres Randenschutzgebiet / Naturpark

Einwand und Anregungen Einige Einwander sprechen sich dafür aus, dass in BLN-Gebieten die Beschränkungen zur baulichen Entwicklung lockerer gestaltet werden müssen. Die Erstellung von landwirtschaftlichen Bauten als auch die

allgemeine Siedlungsentwicklung sehen die Einwender durch die Regelungen des Richtplanes blockiert.

Darüber hinaus ist eine Reihe von Einwendern der Meinung, dass der Perimeter des Engeren Randenschutzgebietes (ERS) bzw. auch des regionalen Naturparkes zu weit gefasst ist.

Erläuterungen

Die bauliche Entwicklung in BLN-Gebiete stellt ein sensibles Thema dar, da hier die unterschiedlichen Interessen und Nutzungsansprüchen von Naturschutz, Landwirtschaft und Siedlungsentwicklung aufeinander treffen. Der Richtplan setzt gegenüber Nicht-BLN-Gebieten höhere Ansprüche an die Bebauung bzw. sieht aufgrund der Qualität von Natur und Landschaft nur begrenzte bauliche Entwicklungsmöglichkeiten. Die BLN-Gebiete beschreiben besonders zu schützende Natur- und Landschaftsbereiche, die im Bundesinventar festgelegt sind und daher auch überkantonale von besonderer Bedeutung sind.

BLN-Gebiete sind räumliche Festsetzungen des Bundes und können durch die kantonale Richtplanung nicht in Frage gestellt werden. Da die vom Bund bearbeitete Aufwertung der BLN-Gebiete noch nicht definitiv vorliegt, wird der Richtplandtext unverändert aus dem rechtsgültigen Richtplan übernommen. Erst wenn die Arbeiten beim Bund abgeschlossen sind, wird der Richtplan angepasst werden. Der Kanton wird seine Interessen im Rahmen der vorgesehenen Vernehmlassung zu den Zielsetzungen der BLN-Gebiete einbringen.

Eine Reduktion des Perimeters des Engeren Randenschutzgebietes erfordert Abklärungen, die erst nach Vorliegen der bereinigten Bundesvorgaben an die Hand genommen werden können. Die im Richtplan beschriebenen Entwicklungsmöglichkeiten entsprechen den Bestimmungen, die bereits im alten Richtplan enthalten waren. Sie sind daher nicht als Verschärfung der Regeln zu verstehen. Die Entwicklung ist somit im bekannten Masse und nach den bereits wirksamen Regelungen möglich. Die vorhandenen qualitativ hochwertigen BLN-Gebiete stellen den Kernraum des regionalen Naturparks dar.

Umgang im Richtplan

Der Schutz von Natur und Landschaft in BLN-Gebieten wird auch im Rahmen der Richtplanung als wichtiges Ziel erachtet, um die besondere Qualität der Schaffhauser Landschaften zu sichern. Bauliche Entwicklungen haben daher innerhalb dieser Räume anderen Regelungen zu folgen als ausserhalb. Dieser Schutz ist zwingend vor dem Hintergrund der rasanten Entwicklungen im ländlichen Raum notwendig. Der Richtplan wurde diesbezüglich nicht angepasst. Der Richtplan wurde ergänzt um die Beschreibung und Begründung des Perimeters für den regionalen Naturpark.

### 4.3 Fruchtfolgeflächen / Landwirtschaftliche Flächen

Einwand und Anregungen

Der Umgang mit Fruchtfolgeflächen wurde im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung stark diskutiert. Folgende Punkte sind hierbei hervorzuheben:

- 1) Eine Reihe von Einwendern ist der Ansicht, dass die Entwicklungsmöglichkeiten einiger Gemeinden durch die Bestimmungen des Richtplans blockiert werden. Dies gilt insbesondere für die Gemeinden, welche sich aufgrund ihrer aktuellen Ausdehnung fast nur noch auf Fruchtfolgeflächen weiterentwickeln können. Eine Kompensation dieser Fruchtfolgeflächen, wie sie im Richtplan verlangt wird, können diese Gemeinden kaum leisten. Zum Teil steht diese Beschränkung mit den Zielsetzungen des Raumkonzeptes bzw. der Rolle der Gemeinde im Sinne der Zentrenstruktur im Widerspruch, so die Einwender.
- 2) Von einigen Einwendern wird verlangt, dass ein Mechanismus zum interkommunalen Ausgleich von Fruchtfolgeflächen entwickelt werden muss. Dieser soll dazu dienen, dass auch Gemeinden eine Entwicklung ermöglicht wird, welche über keine freien Kapazitäten in ihren Fruchtfolgeflächenkontingenten verfügen.
- 3) Einzelne Einwender sehen ein Problem darin, dass die Bodenkarte (als Grundlage zur Bestimmung der realen Verfügbarkeit von Fruchtfolgeflächen) bis 2018 nicht zu Verfügung steht. Eine Beurteilung von Kompensations- und Ausgleichsansprüchen ist daher nicht möglich.

Erläuterungen

Die Kontingente der Fruchtfolgeflächen wurden durch den Bund bestimmt und sind verbindliche Vorgaben. Im Kanton Schaffhausen, wie auch in vielen anderen Kantonen, sind die Reserven der Fruchtfolgeflächen als sehr gering einzuschätzen. Wie im Richtplan beschrieben ist, findet die abschliessende kantonale Festlegung der Fruchtfolgeflächen erst nach Vorliegen einer flächendeckenden Bodenkarte statt. Die Erarbeitung einer Bodeneignungskarte ist in 1-1-1/4 bereits formuliert. Eine Beurteilung der jeweiligen kommunalen Ausgangslage der Gemeinden kann erst dann abschliessend vorgenommen werden. Ziel des Richtplans ist es, das bestehende Mass an Flächen zu schützen und langfristig zu erhalten. Insbesondere in Gemeinden mit geringen freien Kapazitäten an Fruchtfolgeflächen, müssen die Innenentwicklungspotentiale ausgenutzt werden. Es besteht daher kein Widerspruch zum Raumkonzept.

Die Möglichkeiten eines interkommunal abgestimmten Umgangs mit Fruchtfolgeflächen wird aktuell nicht wahrgenommen, wird jedoch vom Kanton begrüsst. Ein derartiges Vorgehen entspricht den Grundsätzen des Richtplans, eine stärker interkommunal abgestimmte Planung zu ermöglichen. Unter anderem wird dies auch durch die Kooperationsräume angestrebt.

Umgang im Richtplan

Aufgrund des Entwicklungsdrucks auf Fruchtfolgeflächen wird die Erstellung der Bodenkarte als dringlich eingestuft und neu auf das Jahr 2015 festgelegt. Sie erscheint somit 2 Jahre früher als ursprünglich vorgesehen. Für die Gemeinden wird somit eine möglichst frühzeitige Erkennung der Ausgangslage möglich.

Eine überkommunale Betrachtung der Fruchtfolgeflächen erscheint vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen und den absehbar knappen Reserven in manchen Gemeinden als sinnvoll. Im Richtplan wurde hierzu eine eigene Abstimmungsanweisung eingeführt:

*Neue Abstimmungsanweisung: Überkommunale Abstimmung der Fruchtfolgeflächen*

*Werden in einer Gemeinde Fruchtfolgeflächen durch die Siedlungsentwicklung beansprucht, strebt die Gemeinde einen flächengleichen Ausgleich mit einer Nachbargemeinde an, wenn ein Ausgleich innerhalb der Gemeindegrenze nicht möglich ist. Die Ausgleichfläche hat den Kriterien für Raumentwicklung zu genügen.*

*Dazu gehören die Klimateignung für Landwirtschaft, die Hangneigung ( $\leq 18^\circ$ ) und die Gründigkeit des Bodens ( $\geq 50$  cm) als wichtigste Kriterien. Hinzu kommen Zusatzkriterien wie Lagerungsdichte (Bodenverdichtung), Schadstoffbelastung und Grösse der Fläche (mind. 1ha und geeignete Parzellenform.) Bereits vorhandene FFF müssen diesen Kriterien nicht vollumfänglich genügen.*

*Der Kanton gibt auf Basis der Bodenkarte Hinweise auf potenzielle Ausgleichs- und Aufwertungsflächen.*

#### 4.4 Wildtierkorridore

Einwand und Anregungen

Im Zusammenhang mit dem Thema Wildtierkorridore werden insbesondere folgende Punkte im Richtplan kritisiert:

- 1) Durch die Ausweisung von Wildtierkorridoren und die Anlage entsprechender Leitstrukturen erhöht sich der Wildwechsel und die Sicherheit im Strassenverkehr wird riskiert. Darüber hinaus werden von einzelnen Einwendern die baulichen Sicherheitsmassnahmen als zu kostspielig betrachtet.
- 2) Einige Einwander sehen durch die Ausweisung von Wildtierkorridoren einen Verlust von Landwirtschaftsflächen durch Leitstrukturen sowie eine Zerstörung des Anbaus durch die Wildtiere.

Erläuterungen

Der Kanton Schaffhausen wird massgeblich von seiner landschaftlichen und natürlichen Qualität geprägt. Wildtiere sind als Teil dieser Qualität zu betrachten. Die Berücksichtigung von Wildtierwechsellinien stellt eine besondere Herausforderung dar. Wildtierkorridore sind vor allem dort bezeichnet, wo bereits heute Wildbewegungen stattfinden. Sie stellen übergeordnete Festlegungen dar. Leitstrukturen sollen das Wild zu den

Wildtierübergängen führen und somit für eine erhöhte Sicherheit sorgen und das Kulturland entlasten. Dort wo aus sicherheitstechnischen Gründen wildtierspezifische Bauwerke notwendig sind, sind diese entsprechend umzusetzen. Die Bewirtschaftung von Fruchtfolgeflächen wird durch das Anlegen von (biologischen) Leitstrukturen nicht in Frage gestellt. Zudem handelt es sich bei den Leitstrukturen in den Wildtierkorridoren vorwiegend um extensiv genutzte Landwirtschaftsflächen. Es ist daher nicht von einem signifikanten Verlust von Kulturland auszugehen.

Umgang im Richtplan

Die Wildtierkorridore entsprechen den bereits im alten Richtplan bezeichneten Wildtierkorridoren und weisen nur Korridore von überregionaler Bedeutung aus. Der Richtplan wurde entsprechend im Rahmen der Vernehmlassung nicht angepasst. Jedoch wurde die Formulierung ergänzt, dass Leitstrukturen nur dort zu planen sind, wo zuvor Konfliktstellen im Verkehrssystem entschärft wurden. Die Korridore sind offen zu halten für spätere Massnahmen. Bau- und Unterhaltsarbeiten an den gefährdeten Strassenübergängen haben die Konfliktstellen mit geeigneten Massnahmen zu entschärfen.

## 4.5 Ökologische Ausgleichsmassnahmen

Einwand und Anregungen

Von einigen Einwendern wird die Zielsetzung für ökologische Ausgleichsmassnahmen (5% der Fläche) als starke Einschränkung der landwirtschaftlichen Funktionsfähigkeit betrachtet. Die Bezeichnung des Klettgaus als „Vorranggebiet für ökologischen Ausgleich“ stelle die Bedeutung des Raumes für die Landwirtschaft in Frage.

Von einigen Einwendern werden darüber hinaus die Regelungen zum ökologischen Ausgleich als Pflicht verstanden und daher abgelehnt.

Erläuterungen

Die im Richtplan genannten 5% für hochwertige ökologische Ausgleichsflächen stellen eine Zielgrösse dar, die im Wesentlichen bereits erreicht ist. Ökologische Ausgleichsmassnahmen stellen entsprechend nicht die „Hauptnutzung“ des Klettgaus dar. Der Klettgau wird auch in Zukunft vorrangig landwirtschaftliche Funktionen erfüllen. Die Nahrungsmittelproduktion wird nicht in Frage gestellt.

Direktzahlungsverordnungen bieten keine Gewähr für die Qualität des ökologischen Ausgleichs. Die Qualität wird mit kantonalen Bewirtschaftungsverträgen und mit dem kantonalen Vernetzungsprojekt nach Öko-Qualitätsverordnung gefördert. Diese Verträge sind, soweit nicht vorhanden, noch auszuhandeln. Alle genannten Regelungen sind für die Bauern jedoch freiwillig und entsprechen der bereits heute gängigen Praxis. Die Formulierungen des Richtplans stellen zudem keine Neuerung gegenüber den bestehenden Regelungen dar. Die Bezeichnung als Vorranggebiet bedeutet, dass die beschränkten kantonalen Fördermittel konzentriert und zielgerichtet eingesetzt werden.

Umgang im Richtplan

Die Aussagen im Richtplan stellen keine Neuerungen gegenüber dem alten Richtplan dar. Die gängigen und erfolgreichen Praktiken zur Um-

setzung von Ausgleichsmassnahmen bleiben daher bestehen. Eine Anpassung des Richtplanes ist deshalb nicht erfolgt.

## 4.6 Materialabbau

Einwand und Anregungen	<p>Im Zusammenhang mit dem Thema Materialabbau wird insbesondere der Anteil der Flächen diskutiert, welche nach der Rekultivierung für ökologische Ausgleichsmassnahmen zu Verfügung stehen sollen. Diesbezüglich nehmen die Einwender konträre Positionen ein. Der im Richtplan genannte Wert von 15% wird von einigen Einwendern als angemessen und anderen als deutlich zu hoch bewertet. Zum Teil wird die vollständige Wiederherstellung der ursprünglichen, meist landwirtschaftlichen Nutzung gefordert. Zum Teil wird die Festlegung zum Schutz von bedrohten Tier- und Pflanzenarten ausdrücklich begrüsst.</p>
Erläuterungen	<p>Der Anteil der rekultivierten Fläche begründet sich im Materialabbaukonzept, welches von einem Wert von 15% ausgeht. Im Sinne des Richtplanes ist dieser Wert als Richtwert zu verstehen, da eine pauschalisierte Angabe nicht für alle Abbaustellen bzw. Rekultivierungsflächen zielführend ist.</p>
Umgang im Richtplan	<p>Der Richtplan wurde aufgrund unterschiedlicher Anträge folgendermassen angepasst:</p> <p>In den Abbaubewilligungen ist deshalb festzulegen, dass während des Abbaus stets 15% der Grubenfläche als biologisch wertvolle Wanderbiotope zur Verfügung stehen. Bei der Rekultivierung sind min. 15% der rekultivierten Fläche als extensiv genutzte ökologische Ausgleichsfläche auszuscheiden, wenn gefährdete Tier- oder Pflanzenarten am Standort vorhanden sind. Weist ein Standort keine gefährdeten Tier- oder Pflanzenarten auf, so kann der Anteil rekultivierter Flächen mit extensiver Nutzung unter 15% liegen bzw. auf eine extensive Nutzung verzichtet werden. Die Voraussetzungen und Massnahmen zur Rekultivierung sind im Einzelfall zu bestimmen und werden in der Abbaubewilligung festgesetzt.</p>

## 5 Siedlungsentwicklung

### 5.1 Siedlungs- und Zentrenstruktur

Einwand und Anregungen	<p>Im Zusammenhang mit der Siedlungs- und Zentrenstruktur des Richtplans wird die Rolle der ländlichen Gemeinden innerhalb der beschriebenen Struktur kritisiert. Diese Forderung ist vergleichbar mit derjenigen, welche bereits im Rahmen des Raumkonzeptes gestellt wurde. Darüber hinaus wird die Vorgabe einer Siedlungs- und Zentrenstruktur als Einschnitt in die kommunale Planungshoheit verstanden, da diese Struktur im Rahmen des Richtplans konkrete Entwicklungsziele nennt. Die Bedeutung und Relevanz einer Siedlungs- und Zentrenstruktur ist unklar für einige Einwender.</p>
Erläuterungen	<p>Die Siedlungs- und Zentrenstruktur beschreibt die angestrebten Entwicklungsziele und Funktionen, welche die Gemeinden im Kontext des gesamten Kantons bzw. ihres jeweiligen Umfeldes wahrnehmen. Die im Richtplan genannten Entwicklungsziele entsprechen vielfach den bereits heute vorhandenen Funktionen der Gemeinden in den entsprechenden Räumen und sind in Übereinstimmung mit dem vom Bund und dem Kanton genehmigten Agglomerationsprogramm. Insbesondere wird das Ziel verfolgt, die Entwicklung innerhalb des Kantons auf das kantonale Zentrum Schaffhausen sowie auf die regionalen Zentren zu konzentrieren. Hiermit wird jedoch kein Entwicklungsstopp ausserhalb dieser Zentren vorgeschrieben.</p>
Umgang im Richtplan	<p>Die beschriebene Siedlungsstruktur bleibt eine Zielsetzung des Richtplans. Der Richtplan wurde entsprechend nicht angepasst.</p>

### 5.2 Siedlungstrenngürtel und Siedlungsbegrenzungslinien

Einwand und Anregungen	<p>Einige Einwender sind der Meinung, dass die Gemeinden einen zu geringen Einfluss auf die Gestaltung/Verortung der Siedlungsbegrenzungslinien haben. Sie befürchten eine zu starke Einschränkung durch den Kanton.</p> <p>Zu einzelnen Siedlungstrenngürteln wurden die Lage und deren Funktionalität von Einwendern in Frage gestellt. Sie sprechen sich für eine Streichung der jeweiligen Siedlungstrenngürtel aus.</p>
Erläuterungen	<p>Die Siedlungsentwicklung im Kanton weist Zersiedlungstendenzen auf. Längere Wegdistanzen, eine erschwerte Versorgungslage, der Verlust von Kulturland oder kostenintensive Infrastrukturerstellung sind einige der bekannten negativen Wirkungen. Siedlungstrenngürtel und Siedlungsbegrenzungslinien stellen daher zwei wichtige Planungsinstrumente</p>

te dar, um die Siedlungsentwicklung effektiv steuern zu können. Zersiedlung als auch die negative Beeinträchtigung von schützenswerten Räumen rechtfertigen den Einsatz dieser Mittel.

### **Siedlungsbegrenzungslinien**

Siedlungsbegrenzungslinien sind ein neues Planungsinstrument und entsprechend noch nicht in der Gemeindeplanung umgesetzt. Siedlungsbegrenzungslinien können nur in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden ausgewiesen werden, da diese über eine grössere Detailkenntnis über den jeweiligen Raum verfügen und diese planerisch umsetzen müssen. Im Richtplan wird diese Zusammenarbeit bereits explizit hervorgehoben.

### **Siedlungstrenngürtel**

Siedlungstrenngürtel beschreiben weitgehend existierende Landschaftsflächen, welche erhalten werden sollen, um das Zusammenwachsen von Siedlungen zu verhindern bzw. die Qualität dieser Räume zu schützen. Die im Richtplan bezeichneten Siedlungstrenngürtel sind bereits im alten Richtplan enthalten und sind den entsprechenden Gemeinden bekannt. Im Bereich Schaffhausen/Neuhausen am Rheinfall besteht aufgrund der Siedlungsentwicklungen in der Vergangenheit nur noch ein eingeschränkt wirksamer Siedlungstrenngürtel. Der Erhalt der bestehenden Qualitäten muss daher mit besonderer Vorsicht planerisch gesichert werden.

Umgang im Richtplan

### **Siedlungsbegrenzungslinien**

Die Gemeinden können im beschriebenen Ablauf Einfluss auf die Gestaltung der Siedlungsbegrenzung nehmen. Ergänzt wurde im Richtplan die besondere Beachtung des Ortsbildschutzes im Zusammenhang mit der Setzung der Siedlungsbegrenzungslinien.

### **Siedlungstrenngürtel**

Die generelle Lage der Siedlungstrenngürtel entspricht den bestehen Trenngürteln, welche bereits heute in der Zonenplanung berücksichtigt werden. Die Siedlungstrenngürtel sind in der aktuellen Richtplankarte jedoch schlecht lesbar. Die Abbildung der Trenngürtel wurde daher im Rahmen der Richtplanpassung mit einer deutlicheren Darstellung versehen.

Für den Siedlungstrenngürtel 2-2-1/14 Schaffhausen/Neuhausen am Rheinfall ist aufgrund der Einwendungen eine Konkretisierung vorgenommen worden. Im Zusammenhang mit diesem Siedlungstrenngürtel wird explizit darauf hingewiesen, dass dieser durch Siedlungsbegrenzungslinien in seiner Funktion unterstützt werden muss. Dies betrifft das Freihalten der Anlage Charlottenfels und den Erhalt von Naherholungsraum für die Bevölkerung (z.B. Bauernhof, Rosengarten).

### 5.3 Entwicklungsschwerpunkte und verkehrssensitive Einrichtungen

#### Einwand und Anregungen

Im Zusammenhang mit Entwicklungsschwerpunkten und verkehrssensitiven Einrichtungen wurden folgende Punkte im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung diskutiert.

- 1) Einige Einwander gehen davon aus, dass aufgrund der genannten Voraussetzungen für die Erschliessung von verkehrssensitiven Einrichtungen und Entwicklungsschwerpunkten bestehende Einrichtungen den Ansprüchen nicht mehr genügen.
- 2) Entwicklungsschwerpunkte (ESP) und verkehrssensitive Einrichtungen (Freizeit) weisen unterschiedliche Voraussetzungen an die Erschliessungsqualität auf, obwohl diese gemäss Richtplan aneinander gekoppelt sind bzw. in Kombination entwickelt werden sollen.
- 3) Die Definition von verkehrssensitiven Einrichtungen entspricht insbesondere in Bezug auf die genannten Verkaufsflächen nicht einer verkehrssensitiven Einrichtung, da die Verkaufsfläche sehr gering ist.

#### Erläuterungen

Entwicklungsschwerpunkte und verkehrssensitive Einrichtungen stellen besondere Schlüsselprojekte und Einrichtungen innerhalb des Kantons dar und verfügen über eine entsprechende Ausstrahlung. Sie sind aufgrund ihrer dichten Nutzung durch Bewohner, Arbeitende oder Besucher darauf angewiesen, sehr gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen zu sein. Dies ist Voraussetzung, um eine attraktive Erreichbarkeit zu gewährleisten und die Produktion zusätzlichen Verkehrs zu vermeiden. Es ist das Ziel des Richtplans, dass bestehende Entwicklungsschwerpunkte und verkehrssensitive Einrichtungen, welche nicht über diese Erschliessungsqualitäten verfügen, entsprechend weiterentwickelt werden. Die Bindung der verkehrssensitiven Einrichtungen an die Entwicklungsschwerpunkte wird aufgrund vergleichbarer Ansprüche an den öffentlichen Verkehr daher als zielführend erachtet. Neben der Bindung an Entwicklungsschwerpunkte spielt auch das weitere städtische Umfeld eine Rolle für die Entwicklung einer verkehrssensitiven Einrichtung.

Verkehrssensitive Einrichtungen für Freizeitnutzungen können besondere Anforderungen an die Erschliessung stellen. Wie in der Abstimmungsanweisung beschrieben, sind z.B. bei saisonalen Attraktionen Anpassungen der Erschliessungsqualität sinnvoll, um Kapazitätsengpässe und Überkapazitäten zu vermeiden.

Ein Ziel der Richtplanrevision war es, den Gemeinden Argumente in die Hand zu geben, Verkaufsflächen an zonenkonformen aber ungeeigneten Lagen (aus der Sicht der Gemeindeentwicklung) zu verhindern respektive entsprechende Planungen im Vorfeld zu steuern. Es hat sich jedoch gezeigt, dass die formulierten Regelungen mit tiefen Grenzwerten für die Verkaufsfläche auch erwünschte Entwicklungen blockieren

## Umgang im Richtplan

können, da auch kleinere Entwicklungen als verkehrsintensive Einrichtungen eingestuft werden müssten.

Bestehenden Entwicklungsschwerpunkte und Standorte für verkehrsintensive Einrichtungen verlieren durch die Bestimmungen der Mindestanforderungen im Richtplan ihren aktuellen Status nicht. Es wird hiermit jedoch verdeutlicht, dass eine qualitative Verbesserung der Erreichbarkeits- und Erschliessungssituation angestrebt wird. Der Richtplan wurde diesbezüglich nicht angepasst.

Die besondere Stellung der verkehrsintensiven Einrichtungen wird im Richtplan bereits thematisiert. Es wird neu hervorgehoben, dass Tourismusstandorte auf bestehenden Bauten und Anlagen respektive vorhandenen Attraktionen basieren und keine Planungen für neue (richtplanrelevante) Grossanlagen vorliegen.

Zur genaueren Definition von verkehrsintensiven Einrichtungen wurde eine neue Abstimmungsanweisung 2-1-4/2 Neue verkehrsintensive Einrichtungen formuliert:

*Neue Nutzungen mit hohem Personenverkehr brauchen keine Festsetzung des Standorts im Richtplan, wenn sie in den Kern- und Zentrumsgebieten in urbanen Entwicklungsräumen, innerhalb regionaler Zentren oder in ESP mit entsprechender Bezeichnung liegen.*

*Ausserhalb dieser Gebiete ist ein Richtplaneintrag notwendig, wenn die Verkaufsfläche oder die Anzahl Fahrten die Schwellenwerte des Richtplans übersteigen (2'500 m<sup>2</sup> oder 1'500 Fahrten pro Tag).*

*Übersteigt die Verkaufsfläche den Wert von 800 m<sup>2</sup>, ist eine besondere Grundlage in der kommunalen Nutzungsplanung zum Beispiel durch ein Planungskonzept nötig, wenn sie nicht in den Kern- und Zentrumszonen vorgesehen sind..*

*Neue Standorte mit hohem Verkehrsaufkommen werden neben der Erfüllung der Standortanforderungen von ESP (vgl. Kap. 2-1-3) an folgenden Kriterien gemessen:*

- *Nachweis genügender Strassen respektive Knotenkapazität*
- *Geringe Belastung von Wohngebieten*
- *Erschliessung mit dem Langsamverkehr*
- *Bezug zu gewachsenen Zentren, Bahnhofsgebieten und städtebauliche Einbindung (gilt bei Standorten mit hohem Personenaufkommen)*

*Bei Standorten mit hohem Güterverkehrsaufkommen (mehr als 200 Fahrten von Lastwagen und Lieferwagen pro Tag) spielen folgende Kriterien eine Rolle:*

- *Verlagerungspotenzial von der Strasse auf die Schiene;*
- *Industriegleisanschluss.*

## 5.4 Interkommunale Abstimmung der Bauzonen und Siedlungsentwicklung

Einwand und Anregungen	<p>Eine interkommunale Abstimmung der Bauzonen und der Siedlungsentwicklung wird von den Einwendern kritisch betrachtet. Eine Vielzahl an Einwendern ist der Ansicht, dass der interkommunale Ausgleich von Bauzonen ohne eine kantonale rechtliche Grundlage nicht umsetzbar ist. Dies bezieht sich einerseits auf den gegebenenfalls notwendigen finanziellen Ausgleich als auch den konkreten Abtausch von Bauzonenflächen.</p>
Erläuterungen	<p>Die Gemeinden im Kanton Schaffhausen verfügen insgesamt über ausreichende Bauzonenreserven, um die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung aufnehmen zu können. Aufgrund der grossen Bauzonenreserven und ihrer räumlichen Verteilung weisen die Gemeinden des Kantons Zersiedlungstendenzen und die Bebauung von Bauzonen in ungünstigen Lagen auf. Die Zielsetzungen an eine nachhaltige Siedlungsentwicklung werden nicht erfüllt. Aufgabe des Richtplan ist es, die Entwicklung der Bauzonen zielgerichteter zu steuern. Eine interkommunale Abstimmung der Bauzonen ist notwendig, um im Sinne der angestrebten Siedlungsstruktur Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen bzw. zu konzentrieren – ohne jedoch eine Ausweitung der Bauzonen zu bewirken.</p> <p>Die Bildung der Kooperationsräume sowie der tatsächliche Ausgleich von Bauzonen bedürfen weiterer Abklärungen und organisatorischer Grundlage. Der Kanton ist diesbezüglich in der Pflicht, den Gemeinden mögliche Wege aufzuzeigen. Anzumerken ist, dass die RPG-Teilrevision ausdrücklich eine regionale Abstimmung der Bauzonen vorsieht.</p>
Umgang im Richtplan	<p>Die Abstimmungsanweisung 2-2-1/5 Interkommunale Bauzonenabstimmung in Kooperationsräumen wird ersetzt durch folgende Abstimmungsanweisung:</p> <p><i>2-2-1/5 Interkommunale Bauzonenabstimmung in Kooperationsräumen</i></p> <p><i>Die Auswahl der Kooperationsräume orientiert sich insbesondere an folgenden Kriterien:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• <i>Räumlich funktionale Verflechtung;</i></li><li>• <i>Anknüpfung an bestehenden Kooperationen;</i></li><li>• <i>Lage innerhalb des Kantons;</i></li><li>• <i>Bedeutung innerhalb der Raum- und Zentrenstruktur des Kantons;</i></li><li>• <i>den Zielsetzungen des Raumkonzeptes.</i></li></ul> <p><i>Die Gemeinden entwickeln in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton ein Konzept zur interkommunalen Abstimmung der Bauzonen. Das Konzept beinhaltet die massgeblichen Themenfelder der rechtlichen Umsetzung und Organisation. Es erfolgt eine enge inhaltliche und zeitliche Abstimmung mit der Erstellung des Konzeptes zum Modell des Gemeindefinanzausgleiches. Die Wahl der Kooperationspartner erfolgt dabei durch die Gemeinden.</i></p>

*Kooperationsräume können bereits unabhängig vom Vorliegen des Konzeptes auf Initiative der Gemeinde gegründet werden. Informelle Kooperationen können bereits im Vorlauf zu einer besseren Abstimmung der Bauzonenentwicklung beitragen.*

## 5.5 Nachweis Bauzonenbedarf

Einwand und Anregungen	<p>Aufgrund der grossen Reserven der Bauzonen in den Gemeinden sowie deren räumlicher Verteilung werden Einzonungen an bestimmte Bedingungen gebunden. Nach einigen Einwendern führen diese Bedingungen zu weit. Entsprechend verlangen sie eine Rücknahme einzelner Bedingungen bzw. die weitgehende Streichung dieses Richtplanabschnittes.</p>
Erläuterungen	<p>Die im Richtplan genannten Einzonungsvoraussetzungen lassen sich aus den anderen Richtplaninhalten ableiten und bedeuten daher einen Zusammenzug bestehender Inhalte. Die im Richtplan genannten Bedingungen verfolgen das Ziel, die Siedlungsentwicklung im Sinne der Entwicklungsziele des Kantons und der Gemeinden zu steuern, den Flächenverbrauch zu minimieren und weitere Entwicklungsmöglichkeiten zu garantieren. Die Einzonungsvoraussetzung des öffentlichen Interesses (z.B. zur Realisierung von ESP) setzt jedoch eine Einschränkung für die Siedlungsentwicklung, insbesondere in kleineren Gemeinden, welche über keine ESP-Entwicklungen verfügen. Die Verständlichkeit und inhaltlichen Zusammenhang sind in der Auflistung z.T. schwer verständlich.</p>
Umgang im Richtplan	<p>Die Abstimmungsanweisung 2-3-2/1 Nutzungsplanung, welche die Einzonungsvoraussetzungen beschreibt, wurde zum besseren Verständnis folgendermassen neu formuliert:</p> <p><i>2-3-2/1 Nutzungsplanung</i></p> <p><i>Im Rahmen der Nutzungsplanungsrevision erstellen die Gemeinden eine Übersicht über die Bauzonen-/Nutzungsreserven und deren Verfügbarkeit. Die Gemeinden weisen nach, dass die Bauzonen Art. 15 RPG entsprechen und nicht grösser sind, als innert 15 Jahren benötigt werden. Als Grundlage des Nachweises wird eine Bedarfsberechnung für 15 Jahre durchgeführt. Für Einzonungen müssen die Gemeinden folgende Nachweise erbringen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- <i>die Gemeinden zeigen die Entwicklungsziele für die geplanten Einzonungen auf. Die Entwicklungsziele dürfen den Zielsetzungen des kantonalen Richtplanes sowie den kommunalen Energieleitplänen (abhängig von der Gemeindegrösse) nicht widersprechen;</i></li><li>- <i>die Gemeinden zeigen durch die Anwendung der Faktormethode und der Methode Raum+ auf, dass die Entwicklungsreserven der Gemeinde sowie Verdichtungs- und Umsetzungsmöglichkeiten erschöpft sind und dass für die Einzonungsfläche ein Entwicklungsbedarf besteht;</i></li></ul>

- *die Gemeinden verdeutlichen, dass durch die Einzonung ein Beitrag zu einer zusammenhängenden Siedlungsstruktur geleistet wird;*
- *Die Gemeinden verdeutlichen, dass die Entwicklung im öffentlichen Interesse liegt (z.B. als Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung):*
  - *Die Einzonung der Flächen wird an vertragliche Regelungen gebunden. Diese Regelungen enthalten Aussagen zu Zweckbestimmung und Entwicklungsfristen;*
  - *Regelungen, die es der Gemeinde erlauben bei Nicht-Einhaltung der Entwicklungsfristen die Flächen im Vorverkaufsrecht und zum Verkehrswert zu erwerben oder eine Aus- bzw. Rückzonung vorzunehmen;*
  - *Mindestausnützung der Fläche;*
  - *Regelungen zur Kompensation für Eingriffe in Natur und Landschaft.*
- *Die Gemeinden weisen nach, dass die Flächen verkehrstechnisch ausreichend erschlossen sind (kantonales Zentrum, regionale Zentren und Gemeinden mit Entwicklungsschwerpunkten: ÖV-Güteklasse C; Gemeinden im ländlichen Raum: ÖV-Güteklasse D).*

## 6 Verkehr

### 6.1 Zusammenhang Verkehrsrichtplan, Agglomerationsprogramm, Richtplan

Einwand und Anregungen	<p>Aus der öffentlichen Mitwirkung wurde ersichtlich, dass zum Teil Missverständnisse und Unklarheiten darüber bestehen, wie der Verkehrsrichtplan und das Agglomerationsprogramm in den Richtplan eingehen.</p>
Erläuterung	<p>Gemäss Art. 30 des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 (StrG, SHR 725.100) stellt der Regierungsrat den kantonalen Strassenrichtplan auf, der vom Kantonsrat zu genehmigen ist. Die Gemeinden haben in diesem Prozess ein Mitspracherecht. Zurzeit liegt eine Revisionsvorlage beim Kantonsrat.</p> <p>Der kantonale Strassenrichtplan enthält das Netz der bestehenden und künftigen Kantonsstrassen sowie die wichtigsten Knotenpunkte sowie die Rad- und Wanderwege. Er besteht entsprechend aus den drei Teilrichtplänen Kantonsstrassen, Radwege und Wanderwege.</p> <p>Aus dem Agglomerationsprogramm fliessen die Infrastrukturmassnahmen in den kantonalen Richtplan ein. Im Bereich des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehr sind zudem viele Vorhaben des Strassenrichtplans auch Teil des Agglomerationsprogramms.</p> <p>Im kantonalen Richtplan müssen alle Infrastrukturvorhaben des Agglomerationsprogrammes als Voraussetzung für die Mitfinanzierung durch den Bund eingetragen sein. Die Doppelspurigkeiten und Mehrfachnennungen sind diesbezüglich nicht zu vermeiden. Im Agglomerationsprogramm oder im Strassenrichtplan festgesetzte Projekte werden im kantonalen Richtplan benannt und haben bereits einen Abstimmungsprozess durchlaufen. Die Benennung im Richtplan ist im Zusammenhang mit den Massnahmen des Agglomerationsprogramms als Voraussetzung für die Mitfinanzierung durch den Bund zu betrachten.</p>
Umgang im Richtplan	<p>Im Richtplan sind an den entsprechenden Stellen bereits Verweise bzw. ein konkreter Bezug vorhanden, wenn Strassenrichtplan oder Agglomerationsprogramm eine Bedeutung für die Richtplanausweisungen einnehmen. Der Richtplan wurde diesbezüglich nicht angepasst.</p>

### 6.2 Öffentlicher Verkehr

Einwand und Anregungen	<p>Zum Thema des öffentlichen Verkehrs werden unterschiedliche Punkte in der öffentlichen Vernehmlassung thematisiert. Folgende Punkte stehen dabei im Fokus:</p>
------------------------	---

- 1) Der Richtplan schreibt in der Fassung zur Vernehmlassung vor, dass Orte mit mindestens 300 Wohn oder Arbeits-/Ausbildungsplätzen mit dem Bus erschlossen werden müssen. Einige Einwender sehen in der Regelung eine zu starke Einschränkung des öffentlichen Verkehrs, insbesondere in ländlichen Gemeinden.
- 2) Einige Einwender unterstützen die Massnahmen zur Stärkung des öffentlichen Verkehrs, sie sehe jedoch ein Problem darin, dass gleichzeitig der Individualverkehr durch den Ausbau von Strassen gefördert wird. Gleichzeitig gibt es Einwender, die eine Priorisierung des Öffentlichen Verkehrs kritisch beurteilen, da insbesondere der ländliche Raum auf den Individualverkehr angewiesen ist.

## Erläuterungen

Eine Anschlussgarantie mit dem öffentlichen Verkehr für kleine Siedlungen und Weiler ist nicht Ziel des Richtplans und nicht wirtschaftlich vertretbar. Insbesondere bei kleineren Siedlungen sind die in den Planungsgrundsätzen genannten „Sonderlösungen“ anzustreben.

Die Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur erfolgt parallel auf Schiene und Strasse. Dies ist allein dadurch notwendig, um den heutigen Ansprüchen an das Verkehrssystem gerecht zu werden. Gezielte Eingriffe zur Behebung von Problem- und Gefahrenstellen sowie zur Verbesserung des Verkehrsflusses sind daher unumgänglich. Das Ziel einer Stärkung des öffentlichen Verkehrs bleibt unabhängig vom Strassenbau erhalten. Eine Priorisierung des öffentlichen Verkehrs nicht gleichbedeutend mit einer Verhinderung des Individualverkehrs. Insbesondere im ländlichen Raum wird das Auto auch weiterhin eine tragende Rolle in der Erschliessung spielen.

## Umgang im Richtplan

Um die Zusammenhänge der Planungsgrundsätze zu verdeutlichen wurde die Reihenfolge der Planungsgrundsätze folgendermassen angepasst sowie einzelne Formulierungen geändert:

- *In den Agglomerationen hat der öffentliche Verkehr Priorität. Im ländlichen Raum ist ein Grundangebot sicherzustellen*
- *Rückgrat der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr ist das Bahnangebot. Im interregionalen Verkehr sind mindestens halbstündlich eine schnelle und eine direkte Verbindung nach Zürich, Winterthur und Basel anzustreben und stündlich eine solche nach Stuttgart. Auf den regionalen Bahnlinien wird ein Halbstundentakt angeboten. Der im Kerngebiet der Agglomeration Schaffhausen und zur Erschliessung der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte zum Viertelstundentakt verdichtet wird.*
- *In Ergänzung zum Bahnangebot erschliessen Buslinien diejenigen Ortschaften, welche mindestens 300 Einwohner, Arbeits- oder Ausbildungsplätze aufweisen.*
- *Für Siedlungsgebiete, welche die Mindestanforderungen nicht erfüllen, werden Sonderlösungen geprüft.*

- *Der öffentliche Verkehr und der Langsamverkehr übernehmen 50% des Verkehrswachstums.*

Wie die Planungsgrundsätze verdeutlichen, soll zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs dieser gegenüber dem motorisierten Individualverkehr bevorzugt werden.

### 6.3 Flugverkehr

Einwand und Anregungen	Einige Einwander sehen das Thema Flugverkehr im Richtplan zu wenig beachtet. Insbesondere wird auf die mögliche Lärmentwicklung durch zusätzliche Flugbewegungen hingewiesen.
Erläuterungen	Der Staatsvertrag mit Deutschland führt zu neuen Rahmenbedingungen im Flugverkehr im Einflussbereich Schweiz/Süddeutschland. Insgesamt ist mit steigenden Auswirkungen, insbesondere Lärmemissionen, durch den Flugverkehr zu rechnen. Die Belastung, welche durch zusätzlichen Flugverkehr entsteht, ist räumlich verträglich zu organisieren. Im Kanton Schaffhausen ist vor allem die Gemeinde Buchberg durch Fluglärm belastet und muss vor weiteren Lärmauswirkungen geschützt werden.
Umgang im Richtplan	Das Thema Flugverkehr wurde neu in den Richtplan aufgenommen und ein entsprechendes Kapitel (3-6 Flugverkehr) formuliert. Das Kapitel beschreibt die Rahmenbedingungen des Flugverkehrs, insbesondere den Sachplan Infrastruktur Luftfahrt.

### 6.4 Motorlose Boote/Bootsliegeplätze

Einwand und Anregungen	Im Kontext der Rheinschifffahrt wird von einigen Einwendern kritisiert, dass eine unrechtmässige Bevorzugung von motorlosen Booten vorgenommen wird. Es wird daher verlangt den entsprechenden Passus aus dem Richtplan zu streichen.
Erläuterungen	<p>Der Rhein stellt einen der wichtigsten Attraktions- und Identifikationsorte im Kanton dar und ist gleichzeitig als Natur- und Landschaftselement von grosser Bedeutung. An die Nutzung des Rheins für die Bootsahrt, aber auch anderer Nutzungen, werden daher besondere Anforderungen gestellt. Die Belastung des Rheins ist bereits heute durch die Schifffahrt massgeblich geprägt. Diesem Umstand wird unter anderem auch durch das Bodenseeleitbild, mit der Beschränkung der Anlegeplätze, Rechnung getragen.</p> <p>Abhängig vom Rheinabschnitt herrscht aufgrund der Fliessgeschwindigkeiten des Rheins eine unterschiedliche hohe Nachfrage nach Stellplätzen von motorlosen Booten. Es ist daher davon auszugehen, dass eine Bevorzugung von motorlosen Booten nur wenigen Stellen wirksam würde.</p>

Umgang im Richtplan

Der bevorzugte Umgang mit motorlosen Booten bei der Vergabe von Bootslegeplätzen, hat einen räumlich begrenzten Effekt und wurde aus dem Richtplan gestrichen.

## 7 Ver- und Entsorgung

### 7.1 WKA-Standorte

Einwand und Anregungen

Zum Thema der Windkraftanlagen wurden eine Reihe an Anpassungs- und Klärungswünschen geäussert:

- 1) Das Potential für die Windenergienutzung im Kanton wird von einigen Einwendern aufgrund der Daten der Windpotentialkarte angezweifelt und vorgeschlagen andere erneuerbare Energieträger zu nutzen bzw. eine Beteiligung an kantonsexternen Projekten vorzusehen, in Regionen die über ein grösseres Windpotential verfügen (z.B. Off-Shore-Windparks).
- 2) Von einigen Einwendern wird das beschriebene Vorgehen bei der Auswahl der Standorte für Windkraftanlagen als nicht nachvollziehbar betrachtet. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Standortvorschläge in BLN-Gebieten im Konflikt stehen mit den Zielsetzungen des Richtplans zu den BLN-Gebieten sowie zum Erhalt des Waldes.
- 3) Darüber hinaus wird einigen Einwendern darauf hingewiesen, dass eine grenzüberschreitende Abstimmung bei der Standortwahl vorgenommen werden muss bzw. entsprechende Partizipationsmöglichkeiten eröffnet werden müssen. Zudem wird von den deutschen Nachbargemeinden ein frühzeitiger Einbezug gewünscht, zumal der Standort Chroobach von Deutschland her sehr gut sichtbar ist und dort Schutzgebiete bestehen.

Erläuterungen

Die Langzeit-Messungen haben gezeigt, dass an den vier im Richtplan ausgewiesenen Standorten deutlich höhere Windgeschwindigkeiten vorhanden sind als in der Windpotentialkarte angegeben. Die Windgeschwindigkeiten sind deutlich höher als die Anforderungen der Empfehlung zur Planung von Windenergieanlagen (BFE, BAFU, ARE 01.03.2010). Wirtschaftliche Windkraftanlagen können ab Windgeschwindigkeiten von 4.5 bzw. 5.0 m/s erstellbar werden. Bei allen vier Standorten ergeben die Messungen höhere Werte.

Für Windkraftanlagen im Wald ist eine Rodungsbewilligung notwendig. Aus technischer Sicht muss das Werk zudem auf den Standort angewiesen sein und das Interesse der Windenergie-Erzeugung muss dasjenige der Walderhaltung überwiegen. Eine von National- und Ständerat behandelte Motion kommt zum Schluss, dass Windanlagen grundsätzlich als standortgebunden zu betrachten sind. Ob das nationale Interesse der Energieerzeugung höher zu gewichten ist als die Waldnutzung muss an konkreten Bauprojekten durch den Kanton abgewogen werden. Dieser Abwägungsprozess wird vorgenommen, sobald konkrete Umsetzungsplanungen angestrebt werden.

Laut der Energiestrategie 2050 des Bundes, welche im letzten Jahr publiziert worden ist, ist die Produktion von erneuerbaren Energien von nationalem Interesse. Beeinträchtigen die notwendigen Eingriffe die Schutzziele von BLN-Gebieten, muss eine Interessenabwägung vorgenommen werden, wenn die Schutzziele tangierende Eingriffe ein Interesse von nationaler Bedeutung sind.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung werden darüber hinaus die deutschen Bundesländer, Regionalverbände und Nachbargemeinden im üblichen Rahmen angehört. Den Entscheid, ob an einem Standort Windkraftanlagen erstellt werden, fällen jedoch private Investoren beidseits der Landesgrenze bzw. die zuständigen Baubewilligungsbehörden.

Umgang im Richtplan

Das Kapitel Windenergie wurde aufgrund der Rückmeldungen neu formuliert und enthält neu Aussagen zu den Rahmenbedingungen der Standortwahl sowie Aussagen zur grenzüberschreitenden Abstimmung.

## 7.2 Geothermie und sonstige Energieversorgung

Einwand und Anregungen

Von einigen Einwendern wird empfohlen, die Möglichkeiten der Energieversorgung durch Geothermie und Solarenergie im Richtplan stärker zu berücksichtigen. Sie sehen in diesem Zusammenhang grosse Entwicklungspotentiale, da davon ausgegangen wird, dass die Analgen weniger konfliktbeladen sind als z.B. Windkraftanlagen in schützenswerten Landschaftsräumen.

Erläuterungen

Die zusätzlichen Potentiale zur Stromerzeugung im Kanton Schaffhausen betragen für Solarstromanlagen 200 GWh/a, für Windkraftanlagen 57 GWh/a, für Geothermie 26 GWh/a, Biomasse 25 GWh/a und Wasser 10 GWh/a. Damit die Ziele der regierungsrätlichen Strategie für den Ausstieg aus der Kernenergie bzw. der „Energiestrategie 2035“ erreicht werden können, muss die Nutzung aller einheimischen Energieträger gleichzeitig vorangetrieben werden.

### Geothermie

Geothermische Energie (Erdwärmennutzung) kann zur Wärme-, Kälte- oder Stromproduktion genutzt werden. Es wird zwischen oberflächennaher Geothermie bis 400 m (Erdwärmesonden, Erdwärmekörbe, Energiepfähle) und tiefer Geothermie ab 400 m Bohrlänge unterschieden. Die Erdtemperatur nimmt mit grösserer Tiefe zu.

Wie die Geothermie-Potenzialstudie Thurgau-Schaffhausen vom November 2009 aufzeigt, befinden sich im Kanton Schaffhausen vor allem Potenziale für oberflächennahe Geothermie, welche zur Wärmeproduktion genutzt werden kann. Zur Stromproduktion reichen die im Kanton Schaffhausen erreichten Temperaturen nicht aus. Die Technik für Tiefengeothermie, die im Kanton auch eine Stromerzeugung zulassen würde, ist noch im Versuchsstadium.

## Sonnenenergie

Sonnenenergie steht im Prinzip unbegrenzt zur Verfügung und kann zur Wärme und Stromproduktion genutzt werden. Die Solarenergienutzung im Kanton weist noch erhebliche Entwicklungspotentiale auf. Insbesondere die Ausnutzung von Dachflächen wird von Kanton begrüsst, da hierdurch keine oder nur geringe Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht werden. Dies ermöglicht eine flexible Entwicklung, die weitestgehend durch private Initiative getragen werden kann. Von der Erstellung von Solarkraftwerken wird aufgrund der Auswirkungen auf Natur und Landschaft, insbesondere des Landschaftsbildes, abgesehen.

Umgang im Richtplan

Aufgrund der Rückmeldungen wird das Kapitel 4 Ver- und Entsorgung neu strukturiert. Es gibt neu ein Unterkapitel Energie, das unter anderem die verschiedenen Möglichkeiten der Energieversorgung aufführt. Ergänzt wurde das Unterkapitel mit einer Abstimmungsanweisung Sonnenenergie (4-2-4) und einer Abstimmungsanweisung Geothermie (4-2-7). Diese beschreiben die Rahmenbedingungen zur Entwicklung von Geothermie- und Solarenergieanlagen.

## 7.3 Wassernutzung

Einwand und Anregungen

Einige Einwander erkennen im Richtplanentwurf keine zusammenhängende Strategie, welche die Wassernutzung und die Revitalisierung von Gewässern im Kanton beschreibt. Einerseits wird darauf hingewiesen, dass die Oberflächengewässer nachhaltig und naturnah genutzt werden müssen. Andererseits wird seitens der Landwirtschaft darauf hingewiesen, dass eine pauschale Revitalisierung von allen Fliessgewässern aus wirtschaftlichen Gründen abgelehnt werden sollte.

Erläuterungen

Der Kanton Schaffhausen ist nicht nur aufgrund des Rheins sondern aufgrund einer Vielzahl an kleinen Gewässern stark durch Wasserräume geprägt. Die Ansprüche der Wassernutzung aus wirtschaftlicher, versorgungstechnischer, touristischer und verkehrlicher Sicht sind mit Ansprüchen der Natur und Landschaft abzustimmen. Die Qualität der sensiblen Wasserräume, aber auch des Grundwassers, sind nachhaltig zu sichern. Insbesondere im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Nutzungen wurde eine Vielzahl an Fliessgewässern eingedolft oder anderweitig korrigiert. Diese Gewässerräume haben ihre natürliche Qualität weitestgehend verloren, erlauben jedoch eine bessere Ausnutzung landwirtschaftlicher Flächen.

Umgang im Richtplan

Der Richtplan wurde vor allem an zwei Stellen angepasst, um die Wassernutzung im Zusammenhang mit den genannten Ansprüchen entsprechend zu werten bzw. neu zu beschreiben.

### Wassernutzung

Das Kapitel Energieversorgung wurde neu strukturiert. Im neuen Kapitel Energie, welches alle Energieträger beschreibt, wurde ein Unterkapitel

zur Wasserkraft (4-2-5) ergänzt. Hierin wird der Ausbau bestehender Anlagen an Rhein und Wutach gegenüber dem Bau von vielen Klein- oder Kleinstwasserkraftanlagen aus Gründen des Gewässer- und Landschaftsschutzes und aus energiepolitischen Überlegungen priorisiert. Alle anderen Fliessgewässer werden von der Wassernutzung verschont.

### **Gewässerrevitalisierung**

Das Konzept zur Gewässerrevitalisierung (1-6-2/1) enthält neu Aussagen zur Priorisierung von Revitalisierungsmassnahmen. Bei der Priorisierung von möglichen Revitalisierungsstrecken kommen verschiedene Kriterien zur Anwendung. Revitalisierungen sind vorrangig vorzusehen, wenn deren Nutzen:

- a) für die Natur und die Landschaft gross ist;
- b) im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gross ist;
- c) durch das Zusammenwirken mit anderen Massnahmen zum Schutz der natürlichen Lebensräume oder zum Schutz vor Hochwasser vergrössert wird.

## 8 Öffentliche Bauten und Anlagen

### 8.1 MINERGIE-Standard

Einwand und Anregungen	Einzelne Einwender sehen die Anwendung des MINERGIE-Standards nur im Zusammenhang mit Neubauten als sinnvoll an. Für Sanierungen wird insbesondere der vermeintlich hohe Kostenaufwand herangezogen, um den Sinn bezüglich der Umsetzung des MINERGIE-Standards in Frage zu stellen.
Erläuterungen	Im entsprechenden Planungsgrundsatz wird die Vorbildfunktion des Kantons hervorgehoben. Diese soll auch weiterhin wahrgenommen werden, da auch den Privateigentümern neue Standards auferlegt werden. Darüber hinaus verdeutlicht der Planungsgrundsatz, dass auch vergleichbare Standards Anwendung finden können, MINERGIE dient in diesem Sinne als Orientierungsrahmen. Kosten und Wirkung von Sanierungen müssen im Einzelfall beurteilt werden.
Umgang im Richtplan	Die Grundhaltung des Kantons zur Umsetzung nachhaltiger, umweltschonender Bebauung wird nicht in Frage gestellt. Der Richtplan wurde entsprechend nicht angepasst.

### 8.2 Sportanlagen und Bewegung

Einwand und Anregungen	Einzelne Einwender sprechen sich dafür aus, dass neben dem Planungsgrundsatz, welcher die Standorte von Sportanlagen mit den Schulstandorten abzustimmen plant, eine Aussage zur weiteren Sportinfrastruktur gemacht sollt.
Erläuterungen	<p>Sportanlagen sind nicht nur im Zusammenhang mit der Schulentwicklung von grosser Bedeutung. Die Nutzung durch Vereine und durch die Öffentlichkeit ist ebenso bei der Planung und Entwicklung von Sportanlagen zu berücksichtigen. Im Richtplan werden die Standorte aufgeführt, welche eine kantonale Bedeutung haben. Für diese aber auch alle anderen Sportanlagen stellt die Abstimmung der Standorte mit den Standorten für Schul- und Bildungseinrichtungen, die zentrale Fragestellung im Kanton Schaffhausen dar.</p> <p>Neben Sportanlagen im engeren, baulichen Sinne ist auch die Gestaltung öffentlicher Grün- und Freiräume zu berücksichtigen. Sie spielen insbesondere vor dem Hintergrund einer angestrebten städtebaulich kompakten Siedlungsentwicklung als Ausgleichs- und Bewegungsräume eine wichtige Rolle.</p>
Umgang im Richtplan	Im Richtplan wurde ein neues Kapitel (5-2-2 Sportanlagen) formuliert, welches die Rahmenbedingungen und Bedeutung der Sportanlagen sowie der Bewegungsansprüche der Bevölkerung beschreibt.

## 9 Weitere Raumnutzungen

### 9.1 Auflösung des Kapitels Weitere Raumnutzungen

Einwand und Anregungen	<p>Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung wurde erkannt, dass das Kapitel Weitere Raumnutzungen Doppelspurigkeiten zu anderen Kapiteln im Richtplan aufweist bzw. einzelne Unterkapitel und Abstimmungsanweisungen von ihrem inhaltlichen Zusammenhang anderen Kapiteln zugeordnet werden können. Das Kapitel wird aus Praktikabilitätsgründen aufgehoben.</p>
Erläuterungen	<p>Das Kapitel Weitere Raumnutzungen setzte sich aus einzelnen Themenfeldern zusammen, die keinen gemeinsamen inhaltlichen Rahmenaufweisen. Die Lesbarkeit der Wirkung der einzelnen Abstimmungsanweisungen in einem grösseren planerischen Zusammenhang ist aufgrund dieser Einteilung nicht optimal.</p>
Umgang im Richtplan	<p>Das Kapitel Weitere Raumnutzungen wird aufgelöst und die Inhalte folgendermassen neu zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Die Aussagen zu den Untergrundnutzungen finden sich neu im Kapitel 4 Ver- und Entsorgung (4-2-7/A Erdwärme als Untergrundnutzung).</li><li>- Die Aussagen zu den Fahrenden finden sich neu im Kapitel 2, lokale Siedlung (2-2-4 Fahrende)</li><li>- Die Aussagen zur Lichtverschmutzung finden sich neu im Kapitel 1 Landschaft (1-8-5 Lichtverschmutzung)</li></ul>